Studien- und Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 5. Juli 2019
in der Fassung vom 10. Juli 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), hat die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Studien- und Fachprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Regelstudienzeit, Studienverlauf 2
§ 3 Zulassung zum Studium 2
§ 4 Studienbeginn 2
§ 5 Ziel des Studiums 2
§ 6 Studienberatung 2
§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums 2
§ 8 Praktika, Hospitationen 3
§ 9 Unterrichtsanspruch 4
§ 10 Benotung von Modulen 4
§ 11 Art der Abschlussprüfung und Arbeitsbelastung 4
§ 12 Schriftliche Arbeit (Teil 1 des Bachelorprojektes) 5
§ 13 Praktische Prüfung (Teil 2 des Bachelorprojektes) 6
§ 14 Prüfungsgesamtnote 6
§ 15 Gesamtnote des Studiums 6
§ 16 Urkunde und Zeugnis 6
§ 17 Inkrafttreten 7
Anlage: Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen der Studiengänge 7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung beschreibt den Verlauf und das Ziel des Studiums und enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle Modulteil- und Modulprüfungen sowie Abschlussprüfungen in den Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music. Sie basiert auf der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Zum Regelungsbereich der Satzung gehören auch die Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die ihr als Anlage beigefügt sind. Die Studienverlaufspläne zeigen zugleich den Prüfungsplan.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.
(2) Der Studienverlauf ergibt sich aus den Studienverlaufsplänen in der Anlage dieser Ordnung. Die Orientierung an den Studienverlaufsplänen ermöglicht die Einhaltung der Regelstudienzeit. Art und Umfang der zu absolvierenden Module bzw. Modulteile sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die fachspezifische Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung.
(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen vor Beginn des Studiums nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Das Studium dient der Vorbereitung auf die Berufspraxis als Musikerin oder Musiker.
(2) Das Studium schließt mit der Abschlussprüfung ab.

§ 6 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studierenden die Dozierenden, die Mitglieder der Hochschulleitung sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studierendenverwaltung zur Verfügung.

§ 7 Verteilung der Inhalte des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören, wobei die Studierenden befähigt werden, die in den Modulbeschreibungen genannten Kompetenzen zu erwerben.

(2) Lehrveranstaltungsarten sind:

E = Einzelunterricht
G = Gruppenunterricht
KG = Kleingruppenunterricht
S = Seminar
V = Vorlesung
Ü = Übung

(3) Prüfungsleistungen sind:

B = Bericht
H = Hausarbeit
K = Klausur
Kolloqu. = Kolloquium
Konzert = Selbst komponiertes und aufgeführtes Musikstück (nur Studiengang Komposition)
Lehrpr. = Lehrprobe
Mappe
Portfolio
Mündl. P. = Mündliche Prüfung
Prakt. P. = Praktische Prüfung (z. B. künstlerisches Vorspiel, Vorsingen)
Proj. = Projekt
R = Referat
Schriftl.-mündl.-P. = Schriftlich-Mündliche Prüfung

(4) Module und Modulteile, die nicht mit einer Prüfung abschließen, werden testiert.

(5) Der Unterricht findet grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

(6) Aus dem Katalog der Wahlmodule ist ein zweisemestriges Modul zu wählen, 8 Leistungspunkte sind nachzuweisen. Das Modul aus dem Katalog der Wahlmodule muss spätestens im 6. Semester verbindlich gewählt werden.

(7) Im Rahmen der Wahlmodule ist der Einstieg in eine Zusatzqualifikation in Elementarer Musikpädagogik möglich. Zum Erreichen der Zusatzqualifikation sind außerstudienplanmäßig weitere Leistungen zu erbringen. Über diese wird ein Zertifikat ausgestellt, vorausgesetzt, dass Elementare Musikpädagogik im vorgesehenen Umfang (18 Leistungspunkte = Zertifikat Stufe I, Zertifikat Stufe I + weitere 18 Leistungspunkte = Zertifikat Stufe II) studiert wurde.

(8) Im 7. Semester ist das Wahlobligatorische Praktikum mit einem Arbeitsumfang von 150 Stunden zu absolvieren.

(9) Im Rahmen von Studium Generale sind Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule für Musik und Theater Rostock und der Universität (nach Absprache) Rostock frei wählbar. Es sind 3 Leistungspunkte nachzuweisen.

§ 8 Praktika, Hospitationen

(1) Im 7. Semester ist ein wahlobligatorisches Praktikum zu absolvieren. Die wählbaren Praktika sind in der Modulbeschreibung zum Wahlobligatorischen Praktikum beschrieben.

(2) Zum pädagogischen Praktikum und zur Musikkritik finden begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock statt. Alle anderen Praktika werden in den Praktikumseinrichtungen betreut.

(3) Weitere Praxisphasen in Form von Probenhospitationen sind in den Studiengängen Korrepetition (3. Semester) und Orchesterdirigieren (7. und 8. Semester) zu

absolvieren. Dazu finden ebenfalls begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock statt.

(4) Art und Umfang der Praxisphasen:

Studiengang	Praktikumsdauer (in Stunden)	Leistungspunkte
alle Studiengänge -Wahlobligatorisches Praktikum a) Orchesterpraktikum b) Pädagogisches Praktikum c) Bühnenpraktikum d) Musikkritik e) Studio/Recordingpraktikum	150	5
Korrepetition -Probenhospitationen	30	1
Orchesterdirigieren -Probenhospitationen	60	2

§ 9 Unterrichtsanspruch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule wie im Studienverlaufsplan aufgeführt. Der Anspruch auf Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienverlaufsplan angegebenen Semester. Der Anspruch auf Unterricht endet mit Bestehen der Prüfung.

(2) In Ausnahmefällen können Studierende auf Antrag über den Unterrichtsanspruch hinaus Unterricht erhalten, wenn sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnten und Gründe der Kapazität dem Antrag nicht entgegenstehen.

§ 10 Benotung von Modulen

(1) In den Studiengängen werden mindestens 50 % aller Module benotet.

(2) Module, die lediglich bewertet werden, sind bestanden, wenn alle Bestandteile des Moduls mit erfolgreichen Prüfungsleistungen oder Testaten bestanden worden sind.

(3) Welche Module benotet und welche Module lediglich bewertet werden, ist in den Studienverlaufsplänen angegeben.

(4) Die Voraussetzungen für das Bestehen eines Moduls/eines Modulteils sind in den Modulbeschreibungen genannt.

§ 11 Art der Abschlussprüfung und Arbeitsbelastung

(1) Die Abschlussprüfungen werden in Form eines Bachelorprojektes durchgeführt. Dieses besteht aus einer schriftlichen Arbeit (Teil 1) und mindestens einer praktischen Prüfung (Teil 2).

(2) In den Studiengängen Komposition und Musiktheorie können die Prüferinnen oder Prüfer im Rahmen der mündlichen Prüfung Fragen zur schriftlichen Arbeit stellen.

(3) Inhalt, Form und Dauer der Abschlussprüfung sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(4) Für das Bachelorprojekt wird eine Arbeitsbelastung von 180 Stunden veranschlagt, wofür 6 Leistungspunkte vergeben werden.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird die Arbeitsbelastung in den Studiengängen Komposition und Musiktheorie mit 300 Stunden veranschlagt, wofür 10 Leistungspunkte vergeben werden, und in den Studiengängen Pop- und Weltmusik mit Klassik vokal und instrumental werden 240 Stunden veranschlagt, wofür 8 Leistungspunkte vergeben werden.

§ 12 Schriftliche Arbeit (Teil 1 des Bachelorprojektes)

(1) Bestandteil der Abschlussprüfung ist die Erstellung einer schriftlichen Arbeit, die sich dem Gegenstand der praktischen Abschlussprüfung widmen soll. Die schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus ihrer/seiner Fachrichtung innerhalb der vorgegebenen Frist selbständig zu bearbeiten und dabei eine künstlerische, pädagogische oder wissenschaftliche Frage eigenständig zu reflektieren. Die Ausgabe des Themas erfolgt in Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer bzw. einer/einem anderen gewählten Betreuerin oder Betreuer für die schriftliche Arbeit. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen. Das Thema der Arbeit soll zu Beginn des Prüfungssemesters in der Studierendenverwaltung angemeldet werden. Die Anmeldung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die schriftliche Arbeit kann in einer der folgenden Formen angefertigt werden:

a) Hausarbeit (mindestens 25.000 Zeichen)
b) gestaltetes CD-Booklet (mindestens 12.500 Zeichen)
c) kommentiertes Konzertprogramm (mindestens 12.500 Zeichen)[1]

(3) Abweichend von Absatz 2 hat die schriftliche Arbeit im Studiengang Komposition einen Mindestumfang von 25.000 Zeichen. Im Studiengang Musiktheorie hat die schriftliche Arbeit (Teilleistung der Tonsatz-Prüfung) einen Mindestumfang von 42.500 Zeichen[1].

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit geändert werden. In diesem Fall verschiebt sich der Abgabetermin ebenfalls um zwei Wochen.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Anmeldung bis zur Abgabe beträgt einen Monat. Die schriftliche Arbeit gemäß Absatz 2 b) und c) muss eine Woche vor dem praktischen Teil der Abschlussprüfung, auf die sie sich bezieht, vorliegen. Die schriftliche Arbeit gemäß Absatz 2 a) muss eine Woche vor dem letzten Teil der Abschlussprüfung vorliegen.

(6) Abweichend von Absatz 5 beträgt die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit in den Studiengängen Musiktheorie und Komposition zwei Monate. Sie muss zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung vorliegen.

(7) Bei verspäteter Anmeldung verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Zulassung zu weiteren Teilen der Abschlussprüfung kann nicht erfolgen.

(8) Die Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Dabei muss eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich Musikwissenschaft, Musikpädagogik oder Musiktheorie kommen. Erstprüferin oder Erstprüfer ist in der Regel diejenige/derjenige, die/der das Thema bestätigt hat. Für die Einschätzung der

[1] Die Umfänge wissenschaftlicher Haus- und Abschlussarbeiten sind neu geregelt worden (Rektoratsbeschluss am 06.09.2022, Info an den Senat am 06.10.2022). Neuregelung: 1 Seite = 2500 Zeichen. Bisher basierte die Zeichenangabe auf der Regelung 1 Seite = 2800 Zeichen. Die Studien- und Fachprüfungsordnung ist auf die Neuregelung angepasst worden. Die offizielle Textergänzung erfolgt mit der nächsten Änderungssatzung.

schriftlichen Arbeit kann die Prüfungskommission prüfungsberechtigte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus den anderen Instituten der Hochschule beratend hinzuziehen.

§ 13 Praktische Prüfung (Teil 2 des Bachelorprojektes)

(1) Der praktische Teil dauert in der Regel 60 bis 90 Minuten und kann in einem Teil oder in zwei Teilen abgelegt werden. Bei Studiengängen mit zwei Hauptfächern gilt die Zeitspanne für jedes Hauptfach.
(2) Inhalt und Umfang der praktischen Abschlussprüfung sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
(3) Die Prüfungskommission muss aus mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern bestehen.
(4) Über die vorweg geprüften Teile (Teilprüfungen) der Abschlussprüfung und die in ihnen erzielten Ergebnisse erhält die/der Studierende auf Verlangen nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsteils Auskunft.

§ 14 Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote des Bachelorprojektes setzt sich wie folgt zusammen:

praktischer Teil:	fünf Sechstel
schriftlicher Teil:	ein Sechstel

(2) In den Studiengängen Komposition und Musiktheorie setzt sich abweichend von Absatz 1 die Prüfungsgesamtnote des Bachelorprojektes wie folgt zusammen:

Komposition:	Vorlage eigener Kompositionen	65 %
	Mündliche Prüfung (Präsentation der schriftlichen Arbeit im Kolloquium Komposition/Musiktheorie)	10 %
	Konzert	10 %
	Schriftliche Arbeit	15 %
Musiktheorie:	Prüfungsnote Tonsatz	60 %
	Prüfungsnote Gehörbildung	30 %
	Prüfungsnote Hauptfach Höranalyse	10 %

§ 15 Gesamtnote des Studiums

Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ergibt sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten Mittel der Modulnoten zu 60 % und der Prüfungsgesamtnote zu 40 %.

§ 16 Urkunde und Zeugnis

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium wird unverzüglich eine Urkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
(2) Verbunden mit der Urkunde wird ein Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote des Bachelorstudiums die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile im Bachelorprojekt sowie die Modulgesamtnote und das Thema der schriftlichen Arbeit. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (in Abwesenheit von deren/dessen Vertreterin oder Vertreter) und von der Institutssprecherin oder dem Institutssprecher (in deren/dessen Abwesenheit von der Hauptfachlehrerin oder vom Hauptfachlehrer) zu unterzeichnen

und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Mit dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt. Im Transcript of Records sind alle absolvierten Module mit den zugehörigen Modulteilen, die Kursdauern, die erzielten Modulnoten sowie die erworbenen Leistungspunkte verzeichnet. Für jeden Modulteil wird ausgewiesen, ob er mit einer Prüfung oder mit einem Testat abgeschlossen wurde.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 1. Juli 2020, sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom gleichen Tage.

Rostock, den 10. Juli 2020

Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Prof. Dr. Susanne Winnacker

Anlage: Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen der Studiengänge